

# STATUTEN DER MARKTHALLENGENOSSENSCHAFT SARGANS-WERDENBERG

## I. Zweck, Geschäftskreis und Mitgliedschaft

### Art. 1

Unter der Firma Markthallengenossenschaft Sargans-Werdenberg besteht im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes eine Genossenschaft mit Sitz in Sargans.

### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe durch:

- a) Den Bau und den Betrieb einer Markthalle;
- b) Die Organisation von Märkten, Auktionen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen;
- c) Die Förderung des landwirtschaftlichen Produkteabsatzes.

Ferner kann sie sich an anderen Organisationen und Unternehmungen beteiligen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen (Einzelperson, Geschäftsfirmen, öffentlich-rechtlichen Korporationen und Wirtschaftsverbänden) erworben werden.

### Art. 4

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (Zeichnungsschein). Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung.

### Art. 5

Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.-- zu zeichnen. Die Übernahme weiterer Anteilscheine von Fr. 100.-- ist gestattet.

### Art. 6

Der Verwaltungsrat führt ein Mitgliederverzeichnis. Darin sind die Genossenschaftsanteile von jedem/-er Genosschafter/-in festgehalten. Die Einsicht in das Mitgliederverzeichnis ist dem Verwaltungsrat vorbehalten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod der Einzelperson, durch Erlöschen der Geschäftsfirmen oder durch Auflösung der Korporation und der Wirtschaftsverbände.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten erfolgen.

Erben und Rechtsnachfolger können auf Verlangen innert einem Jahr in die Mitgliedschaft eintreten.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist Art. 846 OR massgebend. Austretende oder sonst ausscheidende Mitglieder haben ausser dem Anteilscheinbetrag keinerlei Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Der Anteilscheinbetrag wird aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens errechnet, darf aber den Nominalwert des Anteilscheines nicht übersteigen. Die übernommenen Verpflichtungen sind dagegen voll zu erfüllen. Die Haftung nach dem Ausscheiden richtet sich nach OR Art. 876.

#### Art. 7

Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten und die Interessen der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

### **III. Organe**

#### Art. 8

Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die gesetzliche Revisionstelle
4. Die statutarische Kontrollstelle

#### 1. Die Generalversammlung

#### Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung oder die Kontrollstelle dies für notwendig erachten, ferner auf Begehren von mindestens 1/10 der Genossenschafter, im übrigen bleibt Art. 881 Abs. 1 OR vorbehalten.

#### Art. 10

Die Einladung zu Generalversammlungen muss unter Bezeichnung der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich erfolgen. Der Einladung sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

## Art. 11

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung ist im Rahmen des Art. 886 OR gestattet. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Genossenschafter; für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

## Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Sie bestimmt die Stimmzähler und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Genossenschaft. Ihre Befugnisse sind insbesondere:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz, gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes sowie Entlastung der Verwaltung;
- b) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- c) Beschlussfassung über die Ausdehnung des Genossenschaftszweckes;
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- e) Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge, Betriebsbeiträge und Eintrittsgelder;
- f) Erledigung von Beschwerden gegen die Genossenschaftsorgane und der in den Statuten vorgeschriebenen Rekurse, die mindestens 6 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

## 2. Die Verwaltung

### Art. 13

Die Verwaltung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Es müssen beide Regionen angemessen im Verwaltungsrat vertreten sein. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Der Verwaltung stehen alle Funktionen zu, welche nicht andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Einberufung der Generalversammlung; Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Berichterstattung und Antragstellungen;
- b) Wahl des Vizepräsidenten, Wahl des Geschäftsführers sowie des weiteren Personals;
- c) Ernennung von 3 zeichnungsberechtigten Personen sowie Regelung der Zeichnungsart;
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung sowie die Führung der Protokolle;
- e) Beschluss über Beitritt und Beteiligung an andern Organisationen und Unternehmungen;
- f) Delegation von Verwaltungsratsmitgliedern, des Geschäftsführers oder des weiteren Personals zu bestimmten Aufgaben;
- g) Entlohnung des Geschäftsführers sowie des weiteren Personals;
- h) Genehmigung der Reglemente der Genossenschaft;
- i) Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsleitung;
- j) Aufnahme neuer Mitglieder;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;

- l) Zirkularentscheide der Verwaltung erlangen Rechtsgültigkeit;
- m) Der Verwaltungsratspräsident hat den Stichentscheid.

### 3. Die gesetzliche Revisionsstelle

#### Art. 14

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

- a) 10% der Genossenschafter;
- b) jede Generalversammlung;
- c) Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
- d) Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

### 4. Die statutarische Kontrollstelle

#### Art. 15

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 14 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.

#### Art. 16

Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu geben.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Sie haften der Genossenschaft und jedem einzelnen Genossenschafter für den Schaden, welchen sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer obliegenden Pflichten verursachen.

Die statutarische Kontrollstelle ist angehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Den Revisoren der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrags gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

### **IV. Rechnungswesen**

#### Art. 17

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

#### Art. 18

Für die Aufstellung der Bilanz und die Verwendung des Reingewinnes gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (859 ff OR).

### **V. Publikationen**

#### Art. 19

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen nach aussen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **VI. Auflösung und Liquidation**

#### Art. 20

Die Generalversammlung kann unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 913 OR sowie Art. 11 und 12 dieser Statuten jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Die Liquidation wird durch die im Amt befindliche Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Art. 21

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen soll auf die Mitglieder im Verhältnis der Anteilscheine aufgelöst werden.

**VII. Schlussbestimmungen**

Art. 22

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. April 2009.

Sargans, 15. Mai 2018

Der Co-Präsident:



Gerald Scherrer

Der Co-Präsident:



Christian Litscher

Der Aktuar:



Christian Gantenbein